



# HESSISCHER LANDTAG

20. 07. 2022

## Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Dimitri Schulz (AfD) und Dirk Gaw (AfD)**  
vom 06.04.2022

### Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine – Teil VII

und

### Antwort

**Minister des Innern und für Sport**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Der am 24.02.2022 begonnene Krieg in der Ukraine hat die am schnellsten anwachsende innereuropäische Fluchtbewegung seit dem Ende des 2. Weltkrieges ausgelöst. So wie die osteuropäischen Staaten – insb. Polen, Ungarn und Rumänien - gehört auch Deutschland und mithin das Land Hessen zu den Zielländern zahlreicher als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ausreisender Personen. Nach offiziellen Angaben (→ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1294820/umfrage/kriegsfluechtlinge-aus-der-ukraine-in-deutschland/>) waren bis zum 29.03.2022 mehr als 278.000 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine im Bundesgebiet zu verzeichnen. Aus dieser Sachlage ergeben sich einige Fragen sowie zu bewerkstellende Problemfelder.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Ist die Annahme zutreffend, dass sich § 2 Abs. 1 der UkraineAufenthÜV vornehmlich oder auch auf aus der Ukraine einreisende, aber ursprünglich aus einem sicheren Drittstaat stammende Kriegsflüchtlinge erstreckt, die sich bis zum Kriegsausbruch etwa als Studenten, Gastarbeiter, Handelsreisende, Urlauber oder in vergleichbarer Art und Weise ohne ukrainische Staatsangehörigkeit in der Ukraineaufgehalten haben?

§ 2 Abs. 1 der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV erstreckt sich auf Ausländer, die sich am 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die bis zum Außerkrafttreten der UkraineAufenthÜV in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen. Sie sind vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

Frage 2: Ist die Auffassung zutreffend, dass aus der Ukraine einreisende, aber ursprünglich aus einem sicheren Drittstaat stammende Kriegsflüchtlinge, die sich bis zum Kriegsausbruch etwa als Studenten, Gastarbeiter, Handelsreisende, Urlauber oder in vergleichbarer Art und Weise ohne ukrainische Staatsangehörigkeit in der Ukraine aufgehalten haben, an sich nicht dem Flüchtlingsbegriff aus § 3 Abs. 1 AsylG und dem Art. 1 A. 2. des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge – „Genfer Flüchtlingskonvention“ (BGBl. 1953 II S. 559, 560) unterfallen, da

- sich diese Personen primär aufgrund ihrer vorherigen Tätigkeit in der Ukraine und somit nicht „aus begründeter Furcht vor Verfolgung“ wegen der „Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ außerhalb ihrer ursprünglichen Herkunftsländer aufhalten, und
- grundsätzlich ohne weiteres in diese Herkunftsländer zurückkehren könnten?

Die Landesregierung nimmt in Antworten auf Kleine Anfragen keine hypothetischen Überlegungen oder abstrakte Rechtsprüfungen vor. Zuständige Behörde für asylrechtliche Prüfungen und Entscheidungen ist nach § 5 des Asylgesetzes das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Frage 3: Bezüglich der unter dem Punkt 1 und 2 gestellten Fragen: Wie rechtfertigt/erklärt es sich, dass die unter dem Punkt 1 erfragten Personen gem. § 2 Abs. 1 UkraineAufenthÜV von dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit und zur Beantragung eines „vorläufigen Schutzes“ i.S.d. § 24 AufenthG in Deutschland berechtigt sein sollen, wenn diesen Personen doch

- a) auf Grundlage der unter dem Punkt 2 genannten Regelwerke keine Flüchtlingseigenschaft beizumessen ist,
- b) laut Abs. (12) der Präambel des „Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 04.03.2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes“ die Einreise lediglich ermöglicht werden soll, um ihnen „eine sichere Durchreise im Hinblick auf die Rückkehr in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion“, d.h. einen lediglich kurzfristigen Aufenthalt in Deutschland zum Zwecke der Durch- und Heimreise „zu gewährleisten“, und
- c) eine Rückreise in ihre ursprünglichen Herkunftsländer grundsätzlich ohne weiteres möglich ist?

Bei der UkraineAufenthÜV handelt es sich um eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat auf der Grundlage des § 99 Abs. 4 Satz 1 des AufenthaltG. Die Frage ist daher an das Bundesministerium des Innern und für Heimat zu richten.

- Frage 4: Wie erklärt es sich, dass laut dem von Seiten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge veröffentlichten Dokument „Fragen und Antworten zur Einreise aus der Ukraine und zum Aufenthalt in Deutschland (Stand: 25.03.2022)“ die „Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz“ i.S.d. § 24 AufenthG „automatisch zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit oder unselbstständigen Beschäftigung“ berechtigen, und die Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit auch im Fall der Nicht-Absehbarkeit eines konkreten Beschäftigungsverhältnis bereits bei Erteilung der Aufenthaltsgewährung in den Aufenthaltstitel eintragen werden soll, obwohl die Aufenthaltserlaubnis zum „vorübergehenden Schutz“
- a) gem. § 24 Abs. 6 AufenthaltG – unter Einschränkung der Ausnahmeregelung nach §§ 24 Abs. 6, S.2, 2. HS; 4a Abs. 2 AufenthaltG – grundsätzlich „nicht zur Ausübung einer Beschäftigung“ berechtigt und lediglich dazu führt, dass die „Ausübung einer selbständigen Tätigkeit ... nicht ausgeschlossen werden“ darf, und
  - b) laut dem vom HMSI mit Datum vom 04.03.2022 veröffentlichten „Erlass zum leistungsrechtlichen Umgang mit ukrainischen Kriegsvertriebenen“ und dem von Seiten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge veröffentlichten Dokument „Fragen und Antworten zur Einreise aus der Ukraine und zum Aufenthalt in Deutschland (Stand: 25.03.2022)“ lediglich zu einer Leistungsberechtigung im AsylbLG führen soll, die regelmäßig nicht mit einer Berechtigung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit einhergeht?

Die Landesregierung nimmt zu Dokumenten des BAMF keine Stellung. Nach § 31 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) bedarf die Erlaubnis zur Beschäftigung keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes, dazu zählt § 24 AufenthG, erteilt wurde oder wird. Die Beschäftigung ist auch dann, wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, zu erlauben. Ein Ermessensspielraum für die Ausländerbehörden besteht nicht. § 24 Abs. 6 AufenthG bestimmt zudem, dass die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden darf. Damit sind sowohl die Beschäftigung als auch die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit zu erlauben und entsprechend wird der Aufenthaltstitel bei Erteilung mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“ versehen.

Wiesbaden, 14. Juli 2022

**Peter Beuth**